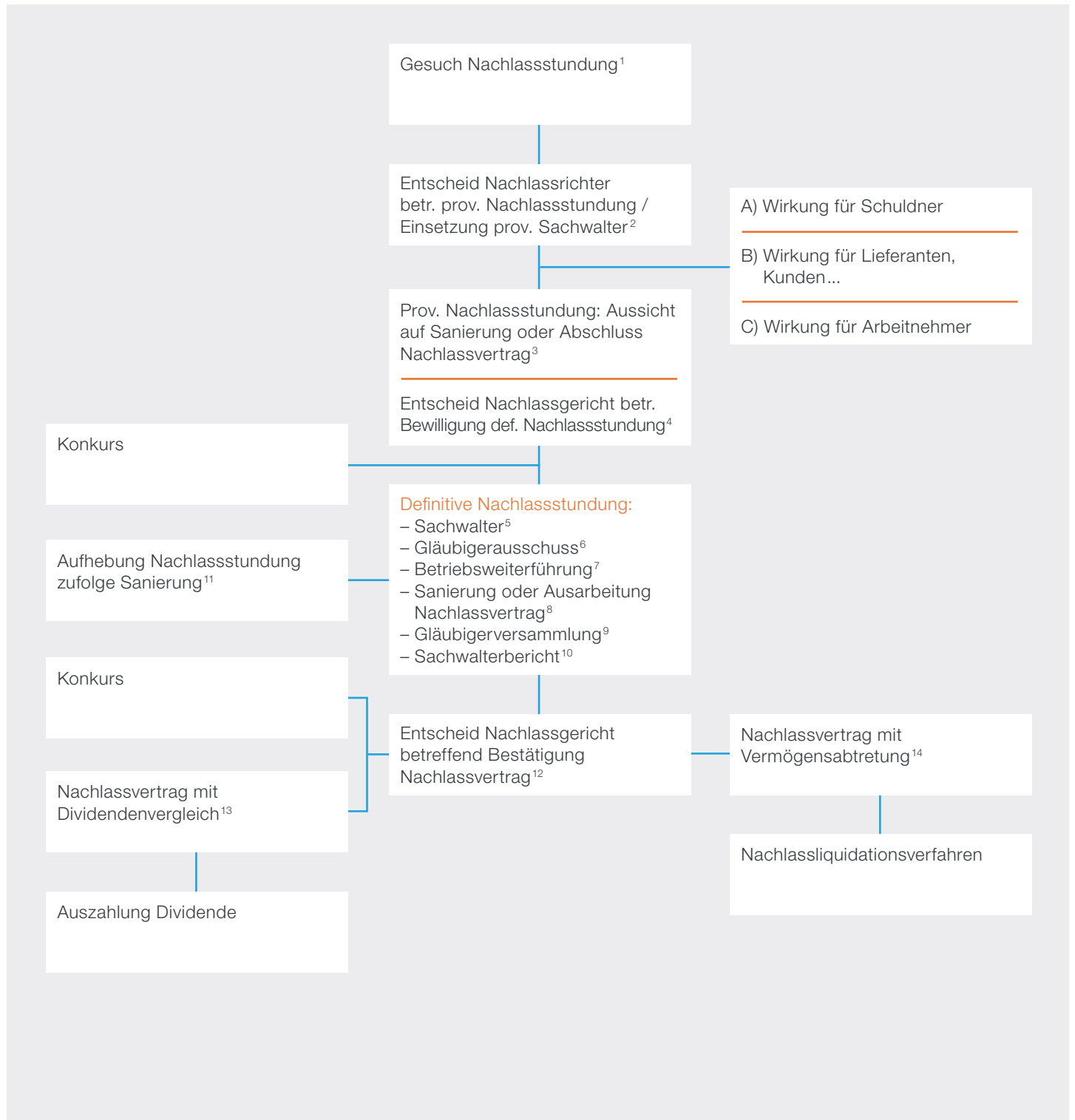


Nachlassstundungsverfahren

Ablaufbeschreibung





Begriffserklärung Nachlassstundungsverfahren

1 | Gesuch Nachlassstundung

Ein Schuldner (juristische oder natürliche Person), der überschuldet oder illiquid ist, kann beim zuständigen Nachlassgericht ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen, um während dieser entweder eine vollständige Sanierung (Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten) zu bewerkstelligen oder mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag abzuschliessen. Das Gesuch hat sich insbesondere über die finanzielle Situation des Schuldners und seine Absicht, wie er diese bereinigen will, zu äussern. Dementsprechend sind eine aktuelle Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Liquiditätsplanung sowie ein provisorischer Sanierungsplan oder der Entwurf eines Nachlassvertrages beizulegen.

2 | Entscheid Nachlassgericht betr. prov. Nachlassstundung/Einsetzung prov. Sachwalter

Nach Eingang des Gesuchs um Nachlassstundung hat das Nachlassgericht unverzüglich eine provisorische Nachlassstundung von in der Regel vier Monaten anzuordnen, wovon nur ausnahmsweise, d.h. bei offensichtlich aussichtslosen Fällen, abgesehen werden darf. Die prov. Nachlassstundung hat die gleichen Wirkungen wie eine definitive Nachlassstundung auf die Rechtsstellung des Schuldners und der Gläubiger. Weiter wird das Nachlassgericht meistens einen provisorischen Sachwalter einsetzen. Dieser hat grundsätzlich die gleiche Überwachungsfunktion wie der Sachwalter.

3 | Provisorische Nachlassstundung: Aussicht auf Sanierung oder Abschluss eines Nachlassvertrags?

Die Hauptaufgabe des prov. Sachwalters ist es, während dieser Phase die Aussicht auf Sanierung oder den Abschluss eines Nachlassvertrags zu prüfen und dem Nachlassgericht hierüber Bericht zu erstatten. Er wird hierzu das Sanierungskonzept des Schuldners prüfen und sich anhand der erforderlichen Unterlagen ein vertieftes Bild über die aktuelle und die künftig zu erwartende finanzielle Situation des Schuldners machen, welcher ihm zu diesem zwecke vollumfänglich auskunftspflichtig ist. Häufig sind hierzu auch Abklärungen bei Hauptgläubigern (z.B. betreffend die «Nachlassbereitschaft») oder bei Dritten (Aktionäre, Interessenten für den Erwerb von Aktiven etc.) erforderlich.

4 | Entscheid Nachlassgericht betreffend Bewilligung der definitiven Nachlassstundung

Das Nachlassgericht führt vor Ablauf der provisorischen Nachlassstundung eine Verhandlung durch, anlässlich welcher es darüber zu befinden hat, ob eine definitive Nachlassstundung erteilt werden kann oder ob der Konkurs über den Schuldner zu eröffnen ist. Zu dieser Verhandlung werden der Schuldner und der Sachwalter vorgeladen. Ergibt sich aus der Befragung des Schuldners und der Berichterstattung des Sachwalters, dass Aussicht auf Sanierung oder den Abschluss eines Nachlassvertrags besteht, wird das Nachlassgericht eine definitive Nachlassstundung von vier bis sechs Monaten (eine Verlängerung ist unter bestimmten Voraussetzungen bis maximal 2 Jahre möglich) bewilligen. Die Einsetzung eines Sachwalters – wie auch die öffentliche Bekanntmachung der Nachlassstundung – sind zwingend. Demgegenüber ist ein Gläubigerausschuss nur ausnahmsweise einzusetzen, wenn es die Umstände erfordern.

5 | Sachwalter

Der Sachwalter ist das Bindeglied zwischen Schuldner, Gläubigern und dem Nachlassgericht und er nimmt eine neutrale, objektive Position ein. Der Sachwalter überwacht zum einen die Tätigkeit des Schuldners, indem er dem Schuldner Weisungen erteilt (z. B. Einschränkungen des Verfügungsrechts über das Vermögen) und regelmässige



Kontrollen durchführt. Zum andern publiziert und verschickt er den Schuldenruf, erstellt das Inventar und den Vermögensstatus des Schuldners. Er beruft die Gläubigerversammlung ein und erstellt am Ende der Nachlassstundung einen Bericht für das Nachlassgericht. Das Honorar des Sachwalters wird am Schluss des Nachlassstundungsverfahrens vom Nachlassgericht festgelegt und vom Schuldner beglichen.

6 | Gläubigerausschuss

Sofern das Nachlassgericht einen Gläubigerausschuss einsetzt – was nur ausnahmsweise, bei sehr komplexen Verhältnissen der Fall sein wird – muss es auch die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung festlegen. Dabei müssen die verschiedenen Gläubigerkategorien wie etwa Arbeitnehmer, Lieferanten, Finanzgläubiger etc. angemessen vertreten sein. Der Ausschuss hat dabei die Aufgabe, den Sachwalter zu beaufsichtigen und diesem nötigenfalls Empfehlungen zu erteilen. Soll während der Nachlassstundung Anlagevermögen veräussert oder Sicherheiten bestellt werden, muss dies vom Gläubigerausschuss genehmigt werden (sofern keiner eingesetzt ist, kommt diese Aufgabe dem Nachlassgericht zu).

7 | Betriebsweiterführung

Der Betrieb wird während der Nachlassstundung durch den Schuldner – unter Aufsicht des Sachwalters - zumindest für eine gewisse Zeit weitergeführt. Dies stellt einen grossen Vorteil des Nachlassverfahrens gegenüber dem Konkursverfahren (i.d.R. sofortige Betriebsschliessung) dar, da mit der Weiterführung bestehende Aufträge und Projekte abgeschlossen werden können, was zu einer Verbesserung der Vermögenssituation führt. Muss der Belegschaft oder einem Teil davon gekündigt werden, kann diese während der Kündigungsfrist weiterbeschäftigt werden, womit unproduktive Löhne, d.h. privilegierte Forderungen, vermieden oder zumindest reduziert werden können. Forderungen, die in dieser Zeit mit Zustimmung des Sachwalters entstehen (Löhne, Miete, Lieferantenforderungen) stellen Massverbindlichkeiten dar, welche vor allen anderen Forderungen zu begleichen sind. Nicht mehr benötigte Dauerschuldverhältnisse (z.B. Leasing- oder Mietverhältnisse) können unter bestimmten Voraussetzungen per sofort aufgelöst werden, was sich ebenfalls vorteilhaft auf das Ergebnis der Nachlassstundung auswirkt.

8 | Sanierung oder Ausarbeitung Nachlassvertrag

Gemäss dem am 1. Januar 2014 neu in Kraft getretenen Nachlassrecht dient die Nachlassstundung nicht mehr nur dem Abschluss eines gerichtlichen Nachlassvertrages zwischen dem Schuldner und den Gläubigern. Der Schuldner kann auch eine Nachlassstundung im Sinne eines Moratoriums beantragen, um sich dann aus eigener Kraft zu sanieren. Im Vordergrund steht dabei die volle Deckung der Gläubiger, wobei auch hier individuelle Forderungsverzichte (allerdings auf rein freiwilliger, rechtsgeschäftlicher Basis) möglich sind. Da die Gläubiger über keinen Nachlassvertrag orientiert werden (und in der Folge darüber abstimmen) müssen, muss für die Sanierung aus eigener Kraft keine Gläubigerversammlung durchgeführt werden.

9 | Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung ist eine Orientierungsversammlung, an welcher der Sachwalter über den Gang der Nachlassstundung, die finanzielle Situation des Schuldners (Status) sowie den beabsichtigten Nachlassvertrag informiert. Zudem werden beim Nachlassvertrag mit Vermögens-abtretung die Liquidationsorgane gewählt (Liquidator und Gläubigerausschuss). Hingegen findet keine Abstimmung für oder gegen den Nachlassvertrag statt. Die Gläubiger werden gebeten, Zustimmungen zum Nachlassvertrag schriftlich nach der Gläubigerversammlung abzugeben.



10 | Sachwalterbericht

Im so genannten Sachwalterbericht orientiert der Sachwalter das Nachlassgericht über den Verlauf der Nachlassstundung, die finanzielle Situation des Schuldners und den beabsichtigten Nachlassvertrag sowie die erfolgten Zustimmungen der Gläubiger zum Nachlassvertrag. Er dient dem Nachlassgericht als Grundlage für den Entscheid betreffend Bestätigung oder Ablehnung des Nachlassvertrages.

11 | Aufhebung der Nachlassstundung zufolge Sanierung

Könnte sich der Schuldner während der Nachlassstundung aus eigener Kraft sanieren, kann er oder der Sachwalter beim Nachlassgericht einen Antrag auf Aufhebung der Nachlassstundung stellen. Das Nachlassgericht wird diesem Antrag entsprechen, wenn der Schuldner belegen kann, dass die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit beseitigt worden ist. Dazu werden in der Regel eine von der Revisionsstelle geprüfte Zwischenbilanz sowie allenfalls weitere Unterlagen, welche die Fortführungsfähigkeit belegen (z.B. Liquiditätsplan), erforderlich sein. Zudem muss auch hier die Deckung sämtlicher während der Nachlassstundung angefallenen Massverbindlichkeiten sichergestellt werden.

12 | Bestätigung des Nachlassvertrages

Die Bestätigung des Nachlassvertrages erfolgt durch das Nachlassgericht. Zwingende Voraussetzungen für den positiven Bestätigungsentscheid sind der Nachweis der Deckung aller Massverbindlichkeiten und privilegierten Forderungen sowie die nötige Anzahl von Zustimmungen (sogenanntes Quorum). Das Quorum kann auf zwei verschiedene Arten erreicht werden: Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger, die gleichzeitig zwei Drittel der Forderungssumme vertreten oder Zustimmung eines Viertels der Gläubiger, die gleichzeitig drei Viertel der Forderungssumme vertreten. Zudem muss der Nachlassvertrag den Möglichkeiten des Schuldners entsprechen. Kann der Nachlassvertrag nicht bestätigt werden, eröffnet das Nachlassgericht von Amtes wegen den Konkurs über den Schuldner.

13 | Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich

Bei einem Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich (ordentlicher Nachlassvertrag) verzichtet der Gläubiger auf einen bestimmten Teil seiner Forderung und erhält lediglich eine Dividende. Verlustscheine werden keine ausgestellt. Der Schuldner kann sein Geschäft nach Beendigung der Nachlassstundung ohne weitere Beaufsichtigung weiterführen. Die Dividende kann auch ganz oder teilweise an Anteilsrechten am Schuldner bestehen. Damit die Sanierung nicht einseitig zu Lasten der Gläubiger geht, darf ein Dividendenvergleich nur dann vom Nachlassgericht bestätigt werden, wenn die Anteilsinhaber einen angemessenen Sanierungsbeitrag leisten.

14 | Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung

Hat der Schuldner mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) abgeschlossen, werden nach der Bestätigung durch das Nachlassgericht der Liquidator und der Gläubigerausschuss für das weitere Verfahren (Nachlassliquidation) zuständig. Die Aktiven werden nun verwertet und der Erlös wird am Ende des Verfahrens den im Kollokationsplan anerkannten Gläubigern ausbezahlt.